



Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern

2018



Europäische Union

**EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR
DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.**

Abkürzungen:

AAA-Modell	= AFIS-ALKIS-ATKIS-Modell
AdV	= Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AFIS	= Amtliches Festpunktinformationssystem
AfL	= Amt für Landwirtschaft
ALKIS	= Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ArgeLand-entwicklung	= Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung
ATKIS	= Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
EG LEFIS	= Expertengruppe LEFIS
EPLR M-V	= Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern
FlurbG	= Flurbereinigungsgesetz
[ha]	= Hektar
HRO	= Hansestadt Rostock
HWRM-RL	= Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)
ILEK	= Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
IP LEFIS	= Implementierungsgemeinschaft LEFIS
IT	= Informationstechnik
LEFIS	= Fachinformationssystem Landentwicklung
lfd. Nr.	= laufende Nummer
LM	= Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LRO	= Landkreis Rostock
LUP	= Landkreis Ludwigslust-Parchim
LwAnpG	= Landwirtschaftsanpassungsgesetz
MSE	= Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
M-V	= Mecklenburg-Vorpommern
NWM	= Landkreis Nordwestmecklenburg
Ordn.-Nrn.	= Ordnungsnummern
PT LEFIS	= Projektteam LEFIS
SN	= Landeshauptstadt Schwerin
StÄLU	= Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
StALU	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
StALU MM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
StALU MS	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
StALU VP	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
StALU WM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
VG	= Landkreis Vorpommern-Greifswald
VR	= Landkreis Vorpommern-Rügen
WRRL	= Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die ländlichen Räume nehmen den größten Teil der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns ein. Sie werden sowohl landwirtschaftlich als auch touristisch intensiv genutzt, erfüllen ökologische Funktionen und bieten der dort lebenden Bevölkerung Heimat und Arbeit. Darüber hinaus müssen die ländlichen Räume des Landes eine Vielzahl weiterer Nutzungsansprüche befriedigen, ohne dabei die gegebene Vielfalt und Intaktheit von Fauna und Flora zu verlieren. Dabei unterliegen die ländlichen Räume aber auch aktuellen Zwängen. Stand früher beispielsweise deren landwirtschaftliche Nutzung und die diesbezügliche Optimierung im Vordergrund, so gewinnen heute umwelt- und naturschutzfachliche Belange stark an Bedeutung. In den ländlichen Räumen sind beispielsweise Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der Qualität der Wasserressourcen für Bevölkerung und wirtschaftende Betriebe umzusetzen.



Seit nunmehr über 25 Jahren unternimmt die Landesregierung deshalb große Anstrengungen, um die Multifunktionalität der ländlichen Räume des Landes ressourcenschonend zu erhalten und weiter zu verbessern. Dies geschieht im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt über die regional zuständigen vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, unter Mitarbeit der Landkreise und vieler lokaler Akteure. Diese unterstützen unter Einsatz von Fördermitteln mit einer Vielzahl von Förderinstrumenten und Vorhaben die Entwicklung der ländlichen Räume des Landes wirkungsvoll.

Die Umsetzung dieser politischen Schwerpunktsetzung der Landesregierung erfolgt unter anderem durch die Unterstützung von Vorhaben zur Erschließung von Flächen mit dem Ziel der Verbesserung der Bewirtschaftung der ländlichen Räume, der Dorfentwicklung sowie von Maßnahmen der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise im Bereich des ländlichen Wegebbaus. Sind nicht nur die Durchführung solcher punktuellen Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse in den ländlichen Räumen einer Region erforderlich, sondern umfassende Entwicklungen beispielsweise in der Fläche einer ganzen Gemeinde notwendig, so hat sich hierfür die Flurneuordnung als wirkungsvolles Instrument etabliert und bewährt. Sie wird auf Antrag oder von Amts wegen seit rund 25 Jahren im Land angeordnet und vom jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt unter permanenter Einbeziehung der beteiligten Bürger durchgeführt. Die Flurneuordnungsverfahren vereinen eine Vielzahl von Entwicklungsinstrumenten in sich.

In Flurneuordnungsverfahren wird die Herstellung neu geordneter und gesicherter Eigentumsverhältnisse an den ländlichen Grundstücken und deren Erschließung bewirkt. Dadurch wird für die Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Gemeinden die Beleihungsfähigkeit ihres Eigentums gewährleistet und die erforderliche Investitions-

sicherheit für die dort wirtschaftenden Unternehmen geschaffen. Gemeinden, in denen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, können innerhalb des Verfahrens in die Errichtung und/oder Verbesserung öffentlicher Anlagen, wie Kindertagesstätten, Schulen oder anderer Dorfgemeinschaftseinrichtungen investieren. Darüber hinaus unterstützen immer mehr Flurneuordnungsverfahren auch die Umsetzung von Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie wirkungsvoll. Von großem Vorteil für Bürger, Unternehmen und Gemeinden ist hierbei, dass die Flurneuordnungsverfahren von den erfahrenen Fachleuten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt bürgernah durchgeführt und ihre Investitionen durch den Einsatz von Fördermitteln wirkungsvoll unterstützt werden. Die daraus resultierenden positiven Entwicklungen im privaten, wirtschaftlichen und kommunalen Bereich tragen wesentlich dazu bei, in den ländlichen Räumen unseres Landes den Herausforderungen des demografischen Wandels gerecht zu werden und Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren ist auch nach 25 Jahren im ganzen Land ungebrochen. Dies resultiert auch daraus, dass zwar der rechtliche Rahmen zur Anwendung und Umsetzung von Flurneuordnungsverfahren klar definiert ist, dieser jedoch vielfältige und zeitgemäße Zielstellungen zulässt. Da sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren von der Europäischen Union in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 mit Fördermitteln unterstützt wird, als auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns die weitere Anwendung des Instrumentes der Flurneuordnung als Gestaltungselement in den ländlichen Räumen unterstützt, werden im Jahre 2018 Flurneuordnungsverfahren nicht nur durchgeführt und abgeschlossen, sondern auch neu angeordnet.

Allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Kommunen und anderen Interessierten gibt das Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2018 einen Überblick über den aktuellen Stand anhängiger und die Planung von neu anzuordnenden Flurneuordnungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern. Dies bildet modernes Verwaltungshandeln zeitgemäß transparent ab.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Entwicklung der ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns durch die Aktivitäten der Landesregierung positiv verläuft. Von großer Bedeutung ist dabei, dass diese Aktivitäten von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen und unterstützt werden. Dies gilt nicht nur für speziell darauf ausgegerichtete Förderinstrumente, wie den LEADER-Ansatz, sondern selbstverständlich auch für die Flurneuordnung. Die von einem Flurneuordnungsverfahren als Bodeneigentümer berührten Bürgerinnen und Bürger bestimmen als Träger des Verfahrens aktiv mit über die Planung und Auswahl von den im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Maßnahmen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Umfeld selbst mitzugestalten und erhöhen Sie dadurch auch die Wirkung der Aktivitäten zur Entwicklung Ihrer Gemeinde!

Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg und grüße Sie ganz herzlich,

Ihr



Dr. Till Backhaus

Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Struktur und Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung

Das LM mit Sitz in Schwerin ist die für die Flurbereinigung oberste zuständige Landesbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde zugleich. Flurbereinigungs- beziehungsweise Flurneuordnungsbehörden auf Ortsebene sind die vier StÄLU. Die konkrete Aufgabenwahrnehmung erfolgt innerhalb der StÄLU in den Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung.

StÄLU	Standort(e)	Territoriale Zuständigkeit
Mittleres Mecklenburg	Rostock (Bützow)	HRO, LRO
Mecklenburgische Seenplatte	Neubrandenburg	MSE
Vorpommern	Stralsund (Ueckermünde)	VG, VR
Westmecklenburg	Schwerin	SN, NWM, LUP

Aufgabe der Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsbehörden ist sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren nach dem LwAnpG wie auch von Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG. Vereinfachend wird nachfolgend allgemein der Begriff „Flurneuordnung“ verwendet. Sofern nicht ausdrücklich anders benannt, beziehen sich getätigte Aussagen damit auch auf die „Flurbereinigung“.

Das Gestaltungsinstrument Flurneuordnung

Auf der Grundlage des LwAnpG und des FlurbG führen die Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung der StÄLU Flurneuordnungsverfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an ländlichen Grundstücken durch. In diesen Verfahren werden zersplittertes Bodeneigentum arrondiert und getrenntes Grundstücks- und Gebäude-sondereigentum zusammengeführt. Die StÄLU sichern so Bewirtschaftungsverhältnisse, erschließen Flächen und optimieren gemeinsam mit den Teilnehmergeinschaften (der am Verfahren Beteiligten) in den Flurneuordnungsverfahren ländliche Infrastrukturen, verbessern die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und schaffen dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen. Zusätzlich werden Vorhaben der Teilnehmer in den Flurneuordnungsverfahren im Rahmen der privaten Dorferneuerung mit öffentlichen Mitteln gefördert. Neben diesen Maßnahmen werden aber auch Landnutzungskonflikte zum Beispiel zwischen Landwirtschaft, Tourismus und Naturschutz im Verfahren optimal gelöst. Werden Verfahren gänzlich nach oder in Verbindung mit dem FlurbG angeordnet, so kann in diesen Verfahren beispielsweise auch die Um-

setzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt wirkungsvoll unterstützt werden. In Waldgebieten können auch sogenannte Waldflurbereinigungen zur Erhöhung des Wertschöpfungspotentials durchgeführt werden.

In den letzten zwanzig Jahren haben Flurneuordnungsverfahren so dazu beigetragen, umweltschonend die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den ländlichen Räumen M-Vs nachhaltig zu erhalten und zu verbessern. Über die ländliche Entwicklung, der die Maßnahme Flurneuordnung zuzuordnen ist, flossen seit 1991 in die ländlichen Räume M-Vs insgesamt mehr als 1,6 Milliarden Euro Fördermittel von Europäischer Union, Bund und Land. Entsprechend groß war und ist die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren bei Bürgern, Unternehmen und Kommunen im ganzen Land. Seit der Wiedervereinigung sind bis Ende 2018 in M-V rund 460 Flurneuordnungsverfahren mit über 560.000 ha Verfahrensfläche nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnet worden.

- = Anhängige Flurneuordnungsverfahren
- = Beendete Flurneuordnungsverfahren
- = Kreisgrenzen

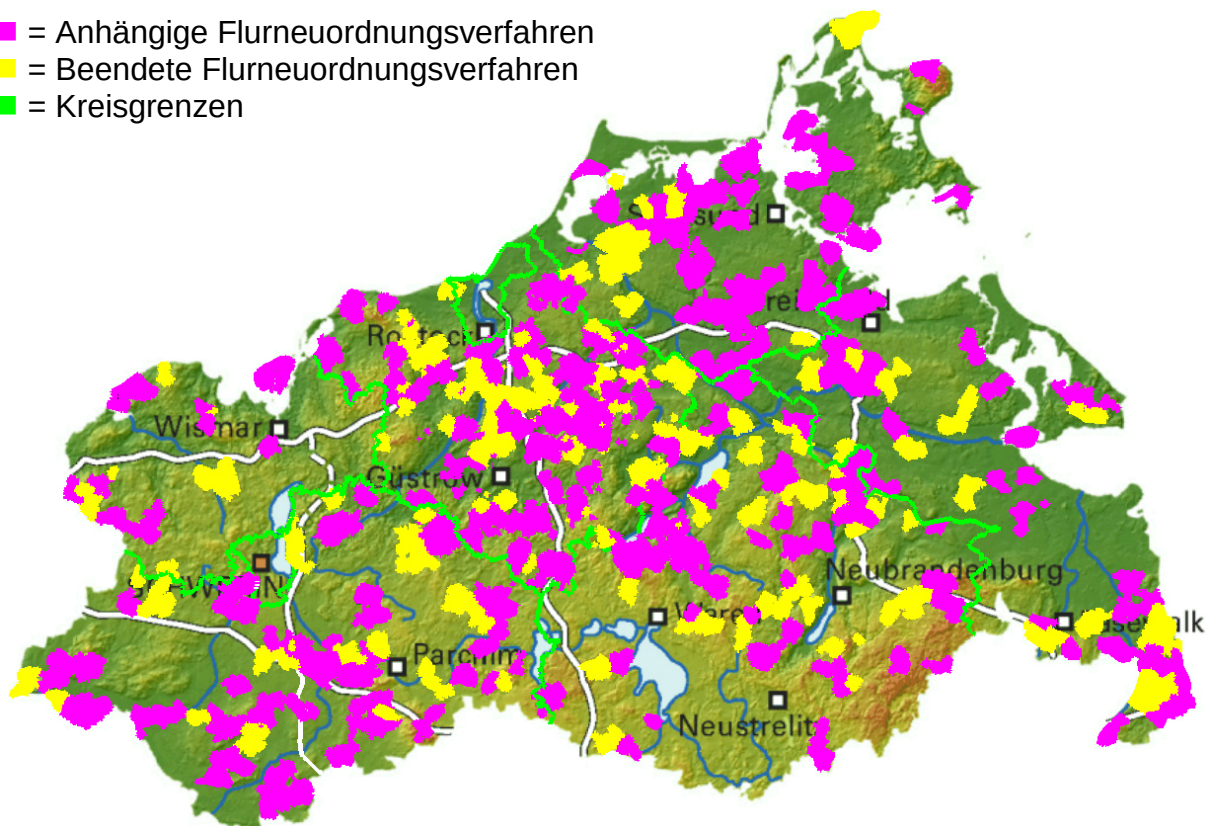


Abbildung 1: In M-V angeordnete und beendete Verfahren nach LwAnpG und FlurbG

Auch weiterhin liegen den Flurneuordnungsbehörden eine Vielzahl von Anträgen auf die Anordnung und Durchführung von Flurneuordnungsverfahren vor.

Eine zeitgleiche Bewältigung dieser bestehenden flächendeckenden Nachfrage nach Flurneuordnung im Land ist trotz aller personellen und finanziellen Anstrengungen von Politik und Verwaltung nicht zeitnah realisierbar. Deshalb ist Grundlage der Auswahl und namentlichen Benennung neu anzuordnender Flurneuordnungsverfahren sowie deren prioritärer Reihung die Anwendung landesweit einheitlicher Bewertungskriterien. Die daraus resultierende Priorisierung anzuordnender Verfahren wird für das laufende Kalenderjahr jeweils im aktuellen Flurneuordnungsprogramm für das Land M-V abgebildet.

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien zur Priorisierung von Flurneuordnungsverfahren sind darauf ausgerichtet, primär die Anordnung solcher Verfahren zu ermöglichen, in denen das damit verbundene Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotentials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen (beispielsweise im überregionalen infrastrukturellen oder ökologischen Bereich) unterstützt.

Die Bewertungskriterien lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Mit der ersten Gruppe (Verbindung agrarstruktureller Ziele mit der [Ermöglichung der] Umsetzung von Zielen Dritter) erfolgt eine Priorisierung nach dem grundsätzlichen, die Verbesserung der Agrarstruktur ergänzenden Verfahrensziel. Die definierten Kriterien werden alternativ angewandt.
- Mit der zweiten Gruppe (Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs) können spezifische Details des jeweiligen zur Anordnung geplanten Flurneuordnungsverfahrens berücksichtigt werden, so dass differenziertere Bewertungsergebnisse im Hinblick auf die nach den Kriterien der ersten Gruppe gebildete Rangfolge erreicht werden. Die Kriterien dieser Gruppe werden kumulativ bewertet.

Die Festlegung der Bewertungskriterien basiert auf einer Auswertung der sozioökonomischen Analyse inklusive Stärken-Schwächen-Chancen-Risikoanalyse für das EPLR M-V 2014 bis 2020 (pwc, Dezember 2012). Danach bestehen auch in M-V im Hinblick auf den Boden in seinen Funktionen als Lebensgrundlage, Lebensraum und Produktionsstätte Nutzungskonkurrenzen und Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen. Dabei kann der gezielte Einsatz von Instrumenten der Bodenordnung dazu beitragen, die Erhaltung der wettbewerbsfähigen Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten.

Zugleich kommt die Halbzeitbewertung des EPLR M-V 2007 bis 2013 zu dem Ergebnis, dass der wichtigste Beitrag der Flurneuordnung zu den Zielen des Natur- und Umweltschutzes in der Flächenbereitstellung für übergeordnete naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Planungen besteht. Hierbei sind insbesondere größere Planungen mit hohem Flächenbedarf ohne das Instrument der Flurneuordnung nur schwierig umzusetzen.

Weiterhin entspricht es dem Wesen der Flurneuordnung, die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung verschiedenster Entwicklungsvorhaben zu schaffen, so dass die Flurneuordnungsverfahren wichtige Beiträge zur beschleunigten Umsetzung von Vorhaben liefern, die gegebenenfalls in die Schaffung von Arbeitsplätzen münden können. Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung wird die Regelung der Eigentumsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Ortslagen weiterhin ein Schwerpunkt bleiben müssen und zudem die Flächenbereitstellung für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Strategie des EPLR M-V 2014 bis 2020 beinhaltet demgemäß als landespolitischen Schwerpunkt die Flurneuordnung

- als begleitendes Element der Unternehmensentwicklung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen im ländlichen Raum,

- zur Vervollständigung ländlicher Infrastruktur sowie
- zur Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielstellungen.

Diese Schwerpunktsetzung korrespondiert insoweit mit der vom Landtag M-V an die Landesregierung gerichteten Aufforderung, die Instrumente der Flurneuordnung weiterzuentwickeln und dabei insbesondere Maßnahmen

- zur Begleitung des demografischen Wandels,
- zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und
- die Verknüpfung der Flurneuordnung mit der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und der Anwendung der Ökokonten-Regelung

zu berücksichtigen.

Davon ausgehend, dass jede Flurneuordnung grundsätzlich

- der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie
- zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung dient,

erfolgt die Priorisierung der anzuordnenden Verfahren zunächst danach, inwieweit das Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen unterstützt.

Die höchste Priorität erhalten Unternehmensflurbereinigungen, mit denen die Durchführung von Vorhaben und Investitionen, die einen großen Flächenbedarf haben, ermöglicht oder unterstützt wird sowie die von den Vorhaben ausgehenden Enteignungswirkungen auf eine größere Anzahl von Bodeneigentümern als die unmittelbar von dem Vorhaben Betroffenen verteilt werden.

Im Weiteren erhalten Flurneuordnungsverfahren einen besonders hohen Stellenwert, die die Ermöglichung oder verfahrensimmanente Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben. Hierzu gehört insbesondere das Flächenmanagement zur Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen der WRRL und der HWRM-RL.

Dem folgen Dorfflurbereinigungen als ein Instrument zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels. Ein solches Flächenmanagement kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn in Siedlungsgebieten durch einen Bevölkerungsrückgang erheblicher Gebäudeleerstand oder ungenutzte Flächen entstehen und die vorhandene Grundstücksstruktur jedoch einer nach beziehungsweise Umnutzung der Grundstücke entsprechend zeitgemäßen Ansprüchen im Wege steht. Durch eine Neuordnung dieser Grundstücke kann eine Revitalisierung der Siedlungsbereiche unterstützt und eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in den Randbereichen der Ortslagen minimiert werden.

Sodann folgen in der Rangordnung die Verfahren, die

- die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit,
- das Flächenmanagement für Ökokonten oder

- ausschließlich das Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft

zum Ziel haben.

Die Anordnung von Verfahren, die das Erreichen weiterer, in den Merkmalen dieses Auswahlkriteriums nicht ausgedrückter Zielsetzungen unterstützen, ist nicht ausgeschlossen, erfolgt dann jedoch mit niedrigerer Priorität.

Den Teilkriterien der zweiten Kriteriengruppe liegt zugrunde, dass

- soweit in einem Verfahren auch nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG erforderliche Maßnahmen synergetisch durchgeführt werden, die Effizienz des Einsatzes personeller und finanzieller Ressourcen der Flurneuordnungsverwaltung gesteigert werden kann,
- berücksichtigt wird, für wie viele Betriebe die strukturellen Bedingungen infolge der Flurneuordnung verbessert werden können; indirekt werden dabei die von diesen Betrieben Beschäftigten berücksichtigt, auf deren Tätigkeit sich die Verbesserungen auswirken,
- die gesetzlich zugesicherte freie Verfügbarkeit über das Eigentum an Grundstücken (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 Satz 1 BGB) erst durch deren Erreichbarkeit tatsächlich hergestellt wird,
- Maßnahmen in Flurneuordnungsverfahren die Erschließung im Binnenland bestehender ungenutzter Potenziale für die weitere Tourismusentwicklung begünstigen können,
- Maßnahmen der Flurbereinigung insbesondere die Herbeiführung einer gegebenenfalls erforderlichen Flächenverfügbarkeit für Unternehmen und die Verbesserungen bei der Erschließung von Unternehmensflächen bewirken können und
- die Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien, die eine abgestimmte Entwicklung unter Berücksichtigung der endogenen Entwicklungspotenziale in den Regionen gewährleisten, angesichts der vielfältigen Herausforderungen und der begrenzten Möglichkeiten eine wichtige Voraussetzung für einen nachhaltigen Mitteleinsatz ist.

Nachfolgend ist das Bewertungsschema zur Ermittlung der Priorität für neu anzuordnende Flurneuordnungsverfahren vollständig abgebildet.

1.	Ifd. Nr.	Voraussichtliche Bezeichnung des Verfahrens													
		Antragsteller													
		Bewertungskriterien							Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs:						
		Verbindung agrarstruktureller Ziele mit (der Ermöglichung) der Umsetzung von Zielen Dritter: Das Verfahren dient überwiegend...													
			der Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen (Unternehmensflurbereinigung).	der Umsetzung oder der Unterstützung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der WRRL oder der HWRM-RL.	bei anderen flächenbeanspruchenden (Investitions-) Vorhaben der Erleichterung oder der Unterstützung deren Umsetzung, der Vermeidung oder Beseitigung von aus dem Vorhaben entstehenden oder entstandenen Nachteilen für die allgemeine Landeskultur oder der Hebung von Synergien für die Landentwicklung.	der Entwicklung ländlicher Siedlungen zur Begleitung der Folgen des demografischen Wandels (Dorflurbereinigung).	der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder dem Flächenmanagement für Ökokonten.	dem Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft.	Das Verfahren dient auch der Erfüllung des Auftrages nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG.	Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe, die Flächen im Verfahrensgebiet bewirtschaften.	Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erfordern eine erhebliche Arrondierung.	Im Verfahrensgebiet sind die Grundstücke in erheblichem Umfang nicht erschlossen bzw. die ganzjährige Erreichbarkeit der landw. Nutzflächen ist im erheblichen Umfang nicht gewährleistet.	Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Steigerung der touristischen Attraktivität bei.	Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verbesserung von Standortfaktoren für eine wirtschaftliche Entwicklung bei.	Das Verfahren ermöglicht oder unterstützt die Ausführung von Planungen eines ILEK für die Region.
			55	40	35	30	25	15	5	n	1	1	1	3	5

Abbildung 2: Bewertungskriterien zur Anordnung von Verfahren nach LwAnpG oder FlurbG (außer Freiwillige Landtauschverfahren nach LwAnpG und FlurbG und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum nach LwAnpG) in M-V

Aktuelles aus der ländlichen Neuordnung in M-V:

Flurneuordnung 4.0 - Produktionsbetrieb mit LEFIS hat begonnen

Mit der Einführung von LEFIS steht in M-V seit dem 01. Februar 2018 ein modernes, länderübergreifendes Softwareprogramm zur durchgängigen Bearbeitung ländlicher Bodenordnungsverfahren zur Verfügung.

Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sind ein wichtiges Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes, schließlich eröffnen sie vielfältige Möglichkeiten, um diesen nachhaltig zu stärken. So bieten sie die Möglichkeit, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erhöhen, die zum Teil unzureichende Infrastruktur weiter auszubauen und den vielfach zersplitterten Grundbesitz zweckmäßig neu zu ordnen.

Darüber hinaus werden sie auch zur Entflechtung von Landnutzungskonflikten eingesetzt, mit dem Ziel, die unterschiedlichen Planungsvorhaben oder rechtlichen Festsetzungen von Maßnahmenträgern aus den Bereichen des Verkehrswegebbaus, der Wasserwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes eigentumsschonend und konfliktmindernd zu realisieren.

Folgerichtig ist zur Bearbeitung dieser Verfahren die stetige Fortentwicklung bestehender Software-Systeme ebenso wie die konsequente Einführung moderner geodätischer Messtechniken erforderlich. In der Vergangenheit erfolgte dies weitestgehend bundeslandintern, abhängig von den individuellen Anforderungen und den verfügbaren finanziellen Mitteln. Als Folge der Entwicklung des AAA-Modells der AdV beschloss die ArgeLandentwicklung jedoch im Jahr 2000, ein Datenmodell für ein integrales LEFIS zu entwickeln und ihren Mitgliedsverwaltungen zur Verfügung zu stellen. Der Grundstein für eine länderübergreifende Verfahrenslösung zur durchgängigen Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren in einer Datenbank ohne die bis dato übliche Trennung von Sach- und Grafikdaten war gelegt.

Umgesetzt mit einer länderübergreifenden EG LEFIS, bot sich im Rahmen dieses komplexen Vorhabens zugleich die Möglichkeit, die in den einzelnen Ländern implementierten Arbeitsprozesse zu vergleichen und zu analysieren, um so, unter Berücksichtigung der jeweils besten Lösungsansätze, die Bearbeitung ländlicher Bodenordnungsverfahren grundsätzlich zu optimieren. Zudem sollten die aus der Weiterentwicklung der Programmier- und IT-Techniken entstandenen Möglichkeiten für die Entwicklung und Definition neuer Funktionalitäten genutzt werden.

Die Implementierung von LEFIS

Im Jahr 2009 waren die Arbeiten der EG LEFIS weitestgehend abgeschlossen, sodass auf der Grundlage des vorgelegten Datenmodells mit der Entwicklung der Applikation LEFIS begonnen werden konnte.

Zur Einsparung finanzieller und personeller Ressourcen bestand in mehreren Bundesländern der Wunsch, diese Entwicklung gemeinsam voranzutreiben. Daher schlossen sich noch im selben Jahr die Bundesländer Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und M-V zu einer IP LEFIS zusammen. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der beteiligten Länder wurden im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die am 01. November 2009 in Kraft trat.

Gegenwärtig ist M-V das geschäftsführende Bundesland in der IP LEFIS. Es vertritt die Vertragspartner sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich gegenüber dem Auftragnehmer und schließt im Namen der Implementierungsgemeinschaft die für die Realisierung des Projektes notwendigen Verträge. Gemäß Verwaltungsvereinbarung erfolgt der Wechsel des Vorsitzes alle drei Jahre entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Vertragspartner, sodass der Vorsitz am 01. Juli 2019 an das Land Niedersachsen übergeht.

Das Land Nordrhein-Westfalen konnte aus formalen Gründen kein Mitglied der IP LEFIS werden, unterstützt diese jedoch als assoziiertes Mitglied sowohl fachlich als auch personell.

Zur Umsetzung des Projektes haben die Vertragspartner der Verwaltungsvereinbarung zwei Gremien eingerichtet: den Koordinierungsausschuss und das PT LEFIS. Mit Blick auf eine optimierte Aufgabenverteilung ist das Projektteam dem Koordinierungsausschuss unterstellt.

Als übergeordnetes Organ beinhaltet der Aufgabenbereich des Koordinierungsausschusses

- die Projektsteuerung
- die Überwachung des Projektverlaufs
- die Grundsatzentscheidungen im Hinblick auf die Finanzen, die Vergaben und die Vertragsabschlüsse sowie
- den Nachweis über Einnahmen und Ausgaben.

Darüber hinaus entscheidet der Koordinierungsausschuss über den Beitritt weiterer Mitgliedsländer der ArgeLandentwicklung zur IP LEFIS. Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung ist dieser nicht nur möglich, sondern auch ausdrücklich erwünscht. Daher können die Vertragspartner die erstellte Softwareapplikation innerhalb ihrer jeweiligen Landesverwaltungen auch frei einsetzen ebenso wie Dritten auftragsbezogen zur Bearbeitung behördlich geleiteter Verfahren zur Verfügung stellen. Die Weitergabe an Länder, die nicht Vertragspartner sind, ebenso wie das Recht der Veräußerung sind hingegen ausgeschlossen.

Das PT LEFIS ist in beratender Funktion für den Koordinierungsausschuss tätig. Zu seinem Aufgabenbereich gehört

- die Koordination aller Projektaktivitäten
- die Planung hinsichtlich Ressourcen, Finanzen usw.
- das Marketing

- das Controlling bzw. die Pflege des Programmsystems
- das Risikomanagement.

Nach einer europaweiten Ausschreibung wurde die Firma AED-SICAD AG als bekannter Anbieter von georientierten Produkten mit der programmtechnischen Umsetzung beauftragt. Bereits im November 2011 wurden die Verträge zur Implementierung geschlossen, wobei die Eigentumsrechte der Software allein bei der IP LEFIS liegen. Nach vierjähriger Spezifikations- und Entwicklungsarbeit erfolgte im Dezember 2015 die Gesamtabnahme der Applikation LEFIS durch die IP LEFIS.



Abb. 3: Systemarchitektur LEFIS (© 2018 AED-SICAD AG)

Basierend auf der ALKIS-Lösung der AED-SICAD AG besteht die Applikation LEFIS aus einer zentralen Datenhaltungskomponente und einer vollintegrierten Erhebungskomponente (3A Editor LEFIS), in der auf einem vollständigen, lokalen Verfahrensauszug die eigentliche Verfahrensbearbeitung stattfindet. Die Erhebungskomponente umfasst daher alle Funktionen, die für die Verfahrensbearbeitung notwendig sind und kann auch mobil bei Ortsterminen eingesetzt werden.

Um erste Erfahrungen mit der neuen Software zu sammeln und das Fachpersonal in die Bedienung der neuen Software einzuarbeiten, nahmen die beteiligten Bundesländer im Anschluss an die Abnahme zunächst einen Pilotierungsbetrieb auf, im Verlauf dessen bereits umfangreiche Funktionserweiterungen und notwendige Verbesserungen veranlasst wurden.

Mehrwerte durch LEFIS

Durch die Applikation LEFIS lassen sich in den beteiligten Ländern erhebliche Mehrwerte im Vergleich zu den bisher eingesetzten Bearbeitungssystemen generieren.

So können viele Arbeitsprozesse, die bislang weitestgehend manuell erledigt wurden, durch den hohen Automationsgrad der Software wesentlich effizienter und rechtssicherer bearbeitet werden (Abbildung 4 und 5).

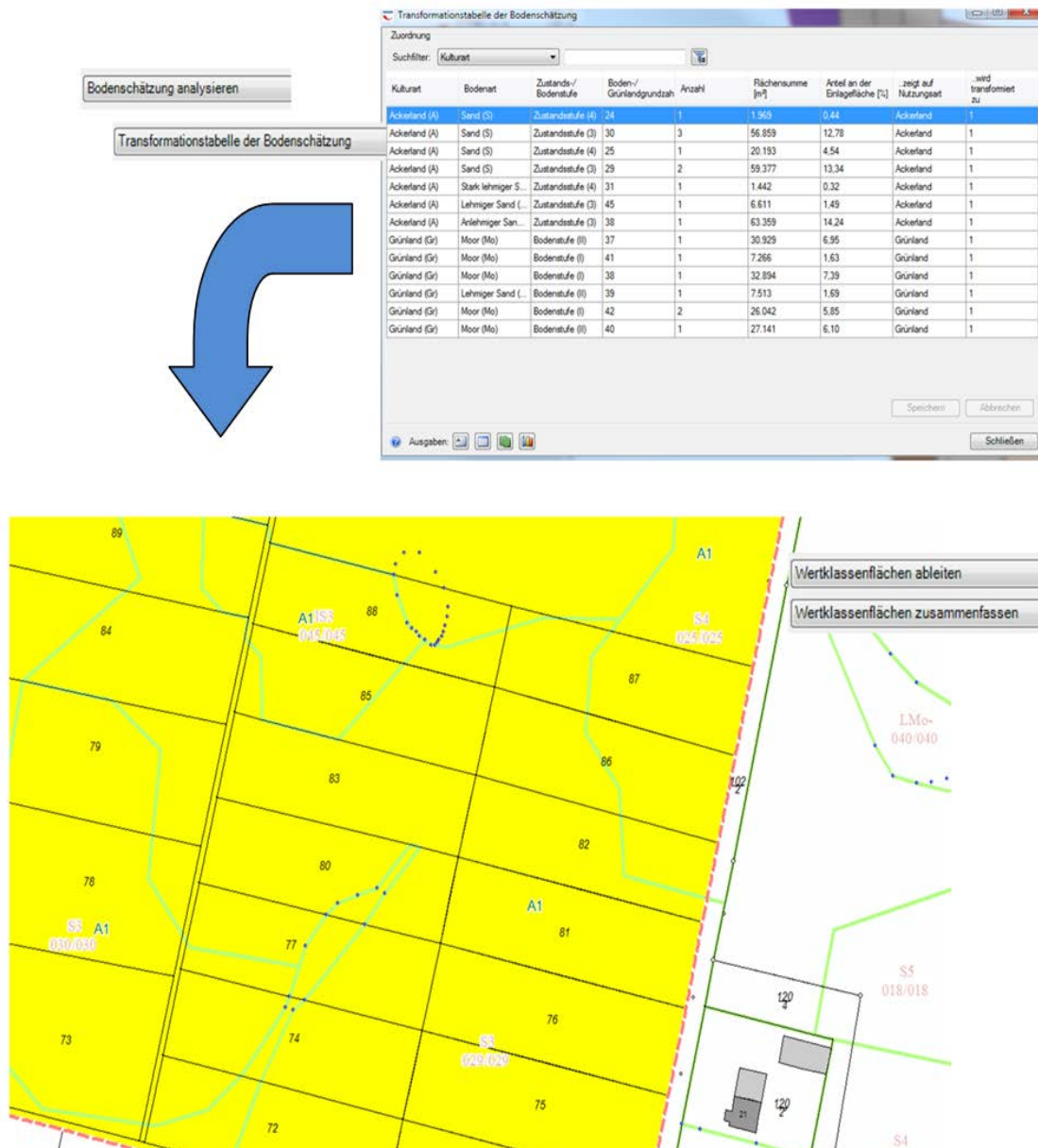


Abb. 4: Ableitung der Wertklassenflächen aus der Bodenschätzung

Zugleich gewährleisten normierte Schnittstellen zur Vermessungs- und Katasterverwaltung ebenso wie zur Grundbuchverwaltung einen problemlosen Datenaustausch und ermöglichen eine schnellere Berichtigung der öffentlichen Bücher nach Beendigung eines Bodenordnungsverfahrens.

Eine einheitliche, an den Arbeitsprozessen der Verfahrensbearbeitung orientierte Bedienoberfläche ermöglicht eine einfache Bedienung und gewährleistet einen hohen Grad der Wiedererkennung. Insbesondere im Hinblick auf Funktionen, die nur selten Anwendung finden, ist dies von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus wird der Bearbeiter dahingehend entlastet, dass Kenntnisse über die technischen Details

des Datenmodells und des zugrundeliegenden Geografischen Informationssystems zwar von Vorteil sind, aufgrund der Zusammenfassung aller relevanten Arbeitsschritte und deren grafischen Präsentation in übersichtlichen Funktionsmasken nicht zwingend erforderlich ist.

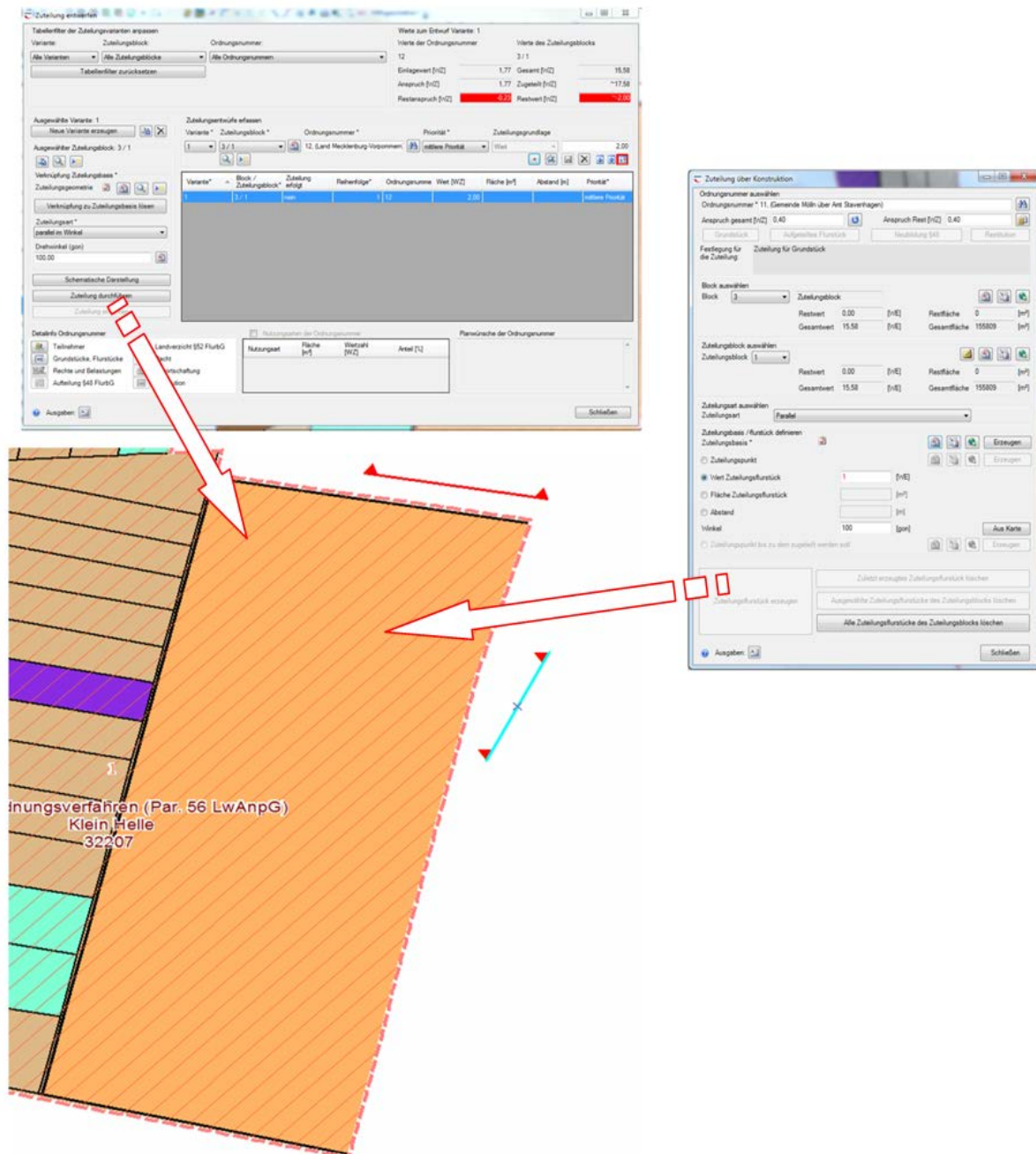


Abb. 5: Zuteilung per Konstruktion

Daneben bietet LEFIS auch finanzielle Vorteile. Der Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen wird durch die gemeinsame Entwicklung gegenüber einer Eigenentwicklung in den beteiligten Ländern gebündelt und sogar erheblich reduziert. Zudem ergeben sich durch Kooperationen einzelner Länder unter anderem im Hinblick auf Schulungsmaßnahmen weitere Einsparpotentiale.

Ausblick

Nach Pilotierung inklusive Testbetrieb, Systemevaluierung und Anpassung an Nutzerwünsche wurde LEFIS am 01. Februar 2018 offiziell als Produktionssystem in M-V eingeführt. Damit steht in M-V nun ein modernes, länderübergreifendes Softwareprogramm für die Planung und Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG zur Verfügung. M-V ist bereits das dritte Mitgliedsland der IP LEFIS, das mit LEFIS den Echtbetrieb aufgenommen hat.

Parallel erfolgt die stetige Weiterentwicklung. Zu diesem Zweck haben die IP LEFIS und der Softwarehersteller AED-SICAD bereits 2017 beschlossen, die Zusammenarbeit weiter auszubauen. Umfangreiche Prüffunktionen, die den Anwender weiter entlasten und die Datenzuverlässigkeit zusätzlich erhöhen, sind bereits geplant.

Übersicht über bereits nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnete und neu anzuordnende Verfahren

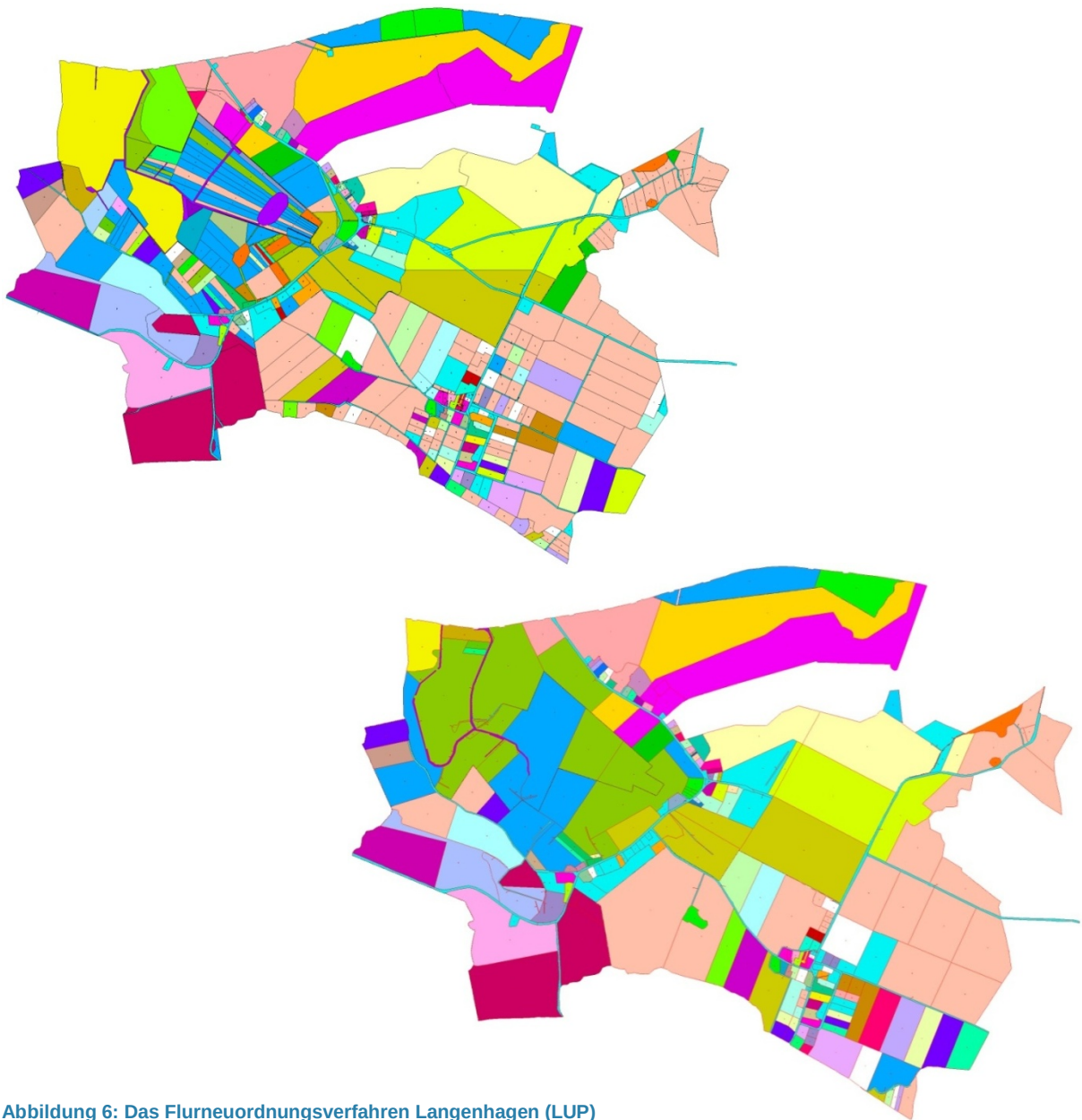


Abbildung 6: Das Flurneuordnungsverfahren Langenhagen (LUP)
Alter Bestand vor der Flurneuordnung - Neuer Bestand nach der Flurneuordnung

Tabellenübersicht

Teil I: Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2017

- Zum Jahresende 2017 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2017 neu angeordnete Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2017 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2017 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

Teil II: Planung 2018

- Planung zum Jahresende 2018 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Planung 2018 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht
- Planung 2018 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung

Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2017

- Zum Jahresende 2017 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	6	3.577	-		-		58	75.911	
MS	-		-		-		31	55.796	
VP	-		-		-		57	98.245	
WM	5	4.233	-		2	424	73	103.674	
Summe:	11	7.810	-		2	424	219	333.626	Gesamt:
									341.860 ha in 232 Verfahren

- Im Jahr 2017 neu angeordnete Verfahren* nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	-		-		-		2	2.632	
MS	-		-		-		-		
VP	-		-		-		-		
WM	2	890	-		-		-		
Summe:	2	890	-		-		2	2.632	Gesamt:
									3.522 ha in 4 Verfahren

* = Gemäß Flurneuordnungsprogramme für das Land M-V eingeleitete Verfahren, für die der bestandskräftige Verwaltungsakt Anordnung noch aussteht, sind nicht enthalten.

- Im Jahr 2017 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	-		-		-		3	4.037	
MS	-		-		-		1	1.572	
VP	-		-		-		5	10.271	
WM	1	366	-		-		5	4.230	
Summe:	1	366	-		-		14	20.110	Gesamt:
									20.476 ha in 15 Verfahren

- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2017 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	1	71	-		2	972	57	50.933	
MS	-		-		-		43	39.303	
VP	-		-		-		47	66.777	
WM	1	366	-		-		68	57.513	
Summe:	2	437	-		2	972	215	214.526	Gesamt:
									215.935 ha in 219 Verfahren

Planung 2018

- Planung zum Jahresende 2018 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StALU MM	Verfahrensname	Land- kreis	Ord.- Nr. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Klaber Gutshaus	LRO	9	57	53,56	
2.	Peez	LRO	4	102		86
3.	Cammin I	LRO	213	777	53,56	
4.	Bastorf-Kägsdorf	LRO	624	2.236	53,56	
5.	Hohen Sprenz	LRO	359	1.860	53,56	
6.	Groß Lunow	LRO	128	1.130	53,56	
7.	Rachow-Zierstorf	LRO	145	1.160	53,56	
8.	Kritzkow	LRO	189	1.259	53,56	
9.	Alt Sammit-Feldlage	LRO	286	1.953	53,56	
10.	Groß Grabow	LRO	147	1.129	53,56	
11.	Langen Trechow-Ortslage	LRO	24	30	53,56	
12.	Lüssow II	LRO	107	104	53,56	
13.	Papendorf	LRO	369	1.400	53,56	
14.	Sarmstorf-Lelkendorf	LRO	195	1.863	53,56	
15.	Schmadebeck	LRO	142	1.273	53,56	
16.	Schwetzin	LRO	7	64	53,56	
17.	Zehna	LRO	257	1.594	53,56	
Summe StALU MM:			3.205	17.991		

StALU MS	Verfahrensname	Land-kreis	Ord.-Nrn. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Badresch	MSE	156	1.987	53,56	
2.	Klein Vielen	MSE	362	2.750	53,56	
3.	Siedenbrünzow	MSE	188	1.588	53,56	
Summe StALU MS:			706	6.325		

StALU VP	Verfahrensname	Land-kreis	Ord.-Nrn. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Gresenhorst	VR	485	1.587	53,56	
2.	Poseritz II	VR	289	1.637	53,56	
3.	Dreschvitz	VR	377	2.311	53,56	
4.	Neppermin	VG	533	921	53,56	
Summe StALU VP:			1.684	6.456		

StALU WM	Verfahrensname	Land-kreis ²⁾	Ord.-Nrn. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Möllenbecker Holz	LUP	71	322		91
2.	Dadow	LUP	80	663	53,56	
3.	Pötenitz	NWM	371	1.753	53,56	
4.	Alt Krenzlin	LUP	459	2.243	53,56	
5.	Wessin	LUP	269	1.589	53,56	
Summe StALU WM:			1.250	6.570		

Summe StÄLU:			6.845	37.342		
---------------------	--	--	--------------	---------------	--	--

¹⁾ = In Verfahren nach LwAnpG und FlurbG wird jeder Eigentümer von Grundstücken und selbständigem Gebäudeeigentum oder Inhaber anderweitiger relevanter Eigentumsrechte in einem Verfahrensgebiet verkürzend und anonymisierend mit einer Ordn.-Nr. bezeichnet.

²⁾ = Bedingt durch die in den letzten Jahren in M-V durchgeführten Kreisgebiets- und Funktionalreformen werden teilweise Verfahren nach LwAnpG und FlurbG von dem StÄLU zu Ende bearbeitet, welches die Verfahren ursprünglich angeordnet hat, losgelöst von der tatsächlichen, heutigen territorialen Zuständigkeit der StÄLU für neu anzuordnende Verfahren. So bearbeitet beispielsweise das StÄLU Westmecklenburg Verfahren im heutigen Landkreis MSE (für den heute das StÄLU MS zuständig ist) zu Ende, die von dem in ihm aufgegangenen damaligen AfL Parchim im damals dem AfL zugeordneten Landkreis Müritzt angeordnet worden sind. Gründe hierfür sind die Komplexität der Verfahren und die personellen Zuordnungen im Zuge der Funktionalreform.

- Planung 2018 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht

Planung 2018 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG		Bearbeitung durch
1.	Niegleve-Roggow (543-31218)	LRO	1.560	Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL; Flächenmanagement zur Erhöhung des Wert-schöpfungspotentials in der Land- und Forstwirtschaft; Dorfentwick-lung, integrierte Bodenordnung.	53,56	86	StALU MM
Summe StALU MM:			1.560				

Planung 2018 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MS							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG		Bearbeitung durch
1.	Untere Tollense I/Augraben (543-32500)	MSE	190	Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL.		86	StALU MS
Summe StALU MS:			190				

Planung 2018 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU VP							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG		Bearbeitung durch
1.	-						
Summe StALU VP:			0				

Planung 2018 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU WM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Landkreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	Zierow (543-34200)	NWM	1.009	Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL; Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotentials in der Land- und Forstwirtschaft; integrierte Bodenordnung.	53,56	86	StALU WM
2.	Zölkow-Kladrum (543-34238)	LUP	865	Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL; Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotentials in der Land- und Forstwirtschaft; integrierte Bodenordnung.	53,56	86	StALU WM
3.	Radegast (543-34504)	NWM	565	Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL.		86	StALU WM
4.	Göbengraben (543-34505)	LUP	650	Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL.		86	StALU WM
Summe StALU WM:			3.089				
Summe aller StÄLU:			4.839				

arbeiten zu DDR-Zeiten verändert und verlegt. Die nachgewiesene Eigentumsstruktur bildet die örtliche Bewirtschaftung nicht ab und erschwert diese. Die Eigentumsstrukturen sind sehr inhomogen. In einigen Bereichen sind recht kleinteilig strukturierte Flurstücke vorherrschend. Mit der Flurneuordnung soll das Eigentum wieder verfügbar gemacht sowie Bewirtschaftung und Eigentum in Übereinstimmung gebracht werden. Zu DDR-Zeiten unabhängig von Eigentumsverhältnissen entstandenen Wege, Gräben und Hecken sollen eigentumsrechtlich geordnet werden. Die Agrarstruktur soll durch die Arrondierung verbessert und es sollen an die Nutzung angepasste Flurstücke gebildet werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Auflösung von Pflugtauschen erfolgen. Der Ausbau der Infrastruktur entsprechend den Anforderungen der Landwirtschaft soll ermöglicht werden. Dadurch würde ebenfalls die Anbindung der Ortslagen Niegleve, Roggow, Schlieffenberg und Alt Krassow an die benachbarten Ortslagen innerhalb der Gemeinde Lalendorf verbessert werden.

In den Ortslagen Niegleve, Roggow, Schlieffenberg und Alt Krassow ist eine Unterstützung der Dorfentwicklung aufgrund der demografischen Entwicklungen notwendig. Hier stehen die Ortslagenregulierung, die Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz sowie die Sicherung der Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund.

Innerhalb des Gebietes liegen vier größere Seen - Schlieffenberger See, Wülwenower See, Krummer See, Warinsee. Diese Seen und ihre Zuläufe sind gemäß der WRRL berichtspflichtig. Zur Unterstützung solcher Ziele, wie gute bis sehr gute chemische und biologische Gewässerqualität, erfolgt eine eigentumsrechtliche Begleitung. Hier besteht besondere Handlungsbedarf an den Zuläufen der Seen. Die Konflikte aus den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen sollen aufgelöst werden.

Planung 2018 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung						
lfd. Nr.	StALU	Verfahrensname	Land-kreis	Fläche [ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
2.	MS	Untere Tollense I/Augraben	MSE	190		86
Gemeinden:		Demmin, Siedenbrünzow				
Gemarkungen: (wenn Anordnung nur für Gemeindeteile)		Demmin, Vorwerk, Zachariae				
Grafische Darstellung Verfahrensgebiet (farbige TK 50 mit roter Verfahrensgrenze):						
Besondere Anordnungsgründe/Verfahrensziele/Kriterien:						
Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Untere Tollense I/Augraben soll nach § 86 FlurbG angeordnet werden. Das Land M-V, vertreten durch die Abteilung 4 - Naturschutz, Wasser und Boden - des StALU MS, hat einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens mit dem Ziel der Flächenbereitstellung für eine Maßnahme der WRRL im Mündungsbereich des Augrabens in die Tollense (Gewässer 1. Ordnung) gestellt. Das potentielle Verfahrensgebiet befindet sich zwischen der Hansestadt Demmin und der östlich benachbarten Gemeinde Siedenbrünzow. Hintergrund des Antrags sind geplante wasserbauliche Maßnahmen beziehungsweise Renaturierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Erreichung des guten ökologischen Potentials im Augraben und der Tollense. So soll am Tollense- Wasserkörper abschnittsweise die naturnahe Entwicklung in diesem Bereich zugelassen werden. Um die Entwicklung zuzulassen, sind im natürlichen Gewässerentwicklungsraum bestehende Landnutzungskonflikte zu lösen. Da kein vollständiger Erwerb der Flächen möglich ist, ist die Anordnung eines geeigneten Flurbereinigungsverfahrens notwendig. Daher soll im potentiellen Verfahrensgebiet das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Untere Tollense I/Augraben gemäß § 86 FlurbG durchgeführt werden. Das Verfahrensgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich - insbesondere im Einflussbereich der Tollense - mit dem Schwerpunkt Grünlandnutzung geprägt. Durch jahres-						

zeitlich bedingte hohe Wasserstände sind große Teile des Verfahrensgebietes beziehungsweise der Flächen, die im Einflussbereich der geplanten wasserbaulichen Maßnahmen liegen, bereits jetzt nur eingeschränkt oder gar nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar.

Durch das Flurbereinigungsverfahren soll den im Verfahrensgebiet tätigen Landwirten geeignetes Ersatzland für die Flächen bereit gestellt werden, welche durch die wasserbaulichen Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmen der WRRL langfristig nicht mehr oder nur eingeschränkt nutzbar sind. Im Gegenzug sollen die Flächen, welche für die naturnahe Entwicklung des Gewässers notwendig sind, dauerhaft gesichert werden. Letztendlich sollen bereits bestehende und auch zukünftige Landnutzungskonflikte aufgelöst beziehungsweise vermieden werden.

Planung 2018 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung						
lfd. Nr.	StALU	Verfahrensname	Land-kreis	Fläche [ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
3.	WM	Zierow	NWM	1.009	53,56	86
Gemeinden:		Zierow				
Gemarkungen: (wenn Anordnung nur für Gemeindeteile)		Zierow, Eggersdorf, Wisch				
Grafische Darstellung Verfahrensgebiet (farbige TK 50 mit roter Verfahrensgrenze):						
Besondere Anordnungsgründe/Verfahrensziele/Kriterien:						
Das Flurneuordnungsverfahren Zierow soll nach den §§ 53 und 56 des LwAnpG in Verbindung mit § 86 des FlurbG angeordnet werden. Es wurden diverse Anträge auf die Anordnung eines Verfahrens von der Gemeinde Zierow gestellt, Diese bringen im Wesentlichen zum Ausdruck, dass ungeklärte Eigentumsverhältnisse und der damit verbundene Investitionsstau sowohl für die Gemeinde wie als auch für die in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Tourismus tätigen Unternehmen hinderlich sind. Die Gemeinde Zierow liegt östlich der Hansestadt Wismar an der Ostseeküste und nördlich der Gemeinde Gägelow bzw. der Bundes-						

straße 105. Das Verfahrensgebiet ist geprägt durch eine überwiegende Acker- und Grünlandbewirtschaftung. Im Bereich der Gemeinde Zierow wirtschaften vier Haupterwerbslandwirtschaftsbetriebe, deren Betriebssitze überwiegend innerhalb des Gemeindeterritoriums liegen und vier Landwirte im Nebenerwerb.

Verfahrenszweck ist es, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen und auszuführen. Darüber hinaus bedarf es einer Koordination der Auflösung konkurrierender Flächennutzungsansprüche. In den Ortslagen Zierow, Flienstorf und Eggerstorf ist eine Unterstützung der Dorfentwicklung aufgrund der demografischen Entwicklungen notwendig. Hier stehen die Ortslagenregulierung und -gestaltung, die Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz sowie die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte im Vordergrund.

Auch der Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste, als Träger des Vorhabens „Renaturierung der Niederung Zierower Bach und Beckerwitzer Graben“ und der Neuplanung von Hochwasserschutzanlagen, befürwortet die Durchführung der Flurneuordnung. Der Zierower Bach ist ein gemäß der WRRL berichtspflichtiges Gewässer 2. Ordnung. Neben der Renaturierung des Niederungsgebietes, ist für die Erreichung eines guten ökologischen Zustands eine Veränderung des Gewässerlaufes des Zierower Baches und des Beckerwitzer Grabens geplant. Zur Unterstützung dieser Ziele (Herstellung der Durchgängigkeit und Anlegen von Gewässerrandstreifen mit Entwicklungskorridoren) und einer teilweisen Neutrassierung der Gewässerverläufe erfolgt die eigentumsrechtliche Begleitung durch das Flurneuordnungsverfahren.

Gemeinsam mit dem Amt Klützer Winkel plant die Gemeinde Zierow die Entwicklung des Ökopools „Biotopkomplex Ritenkoppel“. Die Ritenkoppel gehört als Salzwiesen-Röhricht-Strandsee-Komplex zu den nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen. Mit den geplanten Maßnahmen zur Mehrung von Salzgrünland auf einer Fläche von ca. 24,8 ha ergibt sich ein Überhang an Kompensation, der mit künftigen Eingriffen verrechnet werden kann. Angrenzend an die Ritenkoppel befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, welche zur Vermeidung von Überflutungen gegen eventuell auftretende Hochwasser geschützt werden müssen.

lung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen und auszuführen. Die Konflikte aus den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen sollen auch im Verfahrensgebiet Zölkow-Kladrum aufgelöst werden.

In den Ortslagen Zölkow und Kladrum ist eine Unterstützung der Dorfentwicklung aufgrund der demografischen Entwicklungen notwendig. Hier stehen die Ortslagenregulierung und -gestaltung, die Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz sowie die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte im Vordergrund.

Auch der Wasser- und Bodenverband Mittlere Elde, als Träger des Vorhabens „Naturnaher Gewässerausbau der Warnow“, hat die Durchführung der Flurneuordnung beantragt, denn durch das Verfahrensgebiet läuft die Warnow, ein gemäß der WRRL berichtspflichtiges Gewässer 2. Ordnung. Der Gewässerabschnitt der Warnow in der Gemeinde Zölkow soll in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Zur Unterstützung dieser Ziele (Herstellung der Durchgängigkeit und Anlegen von Gewässerrandstreifen mit Entwicklungskorridoren) und einer teilweisen Neutrassierung des Gewässerverlaufes, erfolgt die eigentumsrechtliche Begleitung bereits in dem im Jahre 2017 angeordneten vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hof Grabow, welches im Osten angrenzt.

guten ökologischen Zustand versetzt werden. Zur Unterstützung dieser Ziele (Durchgängigkeit, Randstreifen und Entwicklungskorridor) und einer teilweisen Neutrassierung des Gewässerverlaufes erfolgt eine eigentumsrechtliche Begleitung.

Des Weiteren sollen in diesem Verfahren Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Maßnahmen des Umweltschutzes, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht und ausgeführt werden. Nachteile, die für die allgemeine Landeskultur durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturen oder durch ähnliche Maßnahmen (hier insbesondere wasserbauliche Maßnahmen) entstehen oder entstanden sind, sollen beseitigt werden. Landnutzungskonflikte werden aufgelöst. Hierfür kann Land in verhältnismäßig geringem Umfang nach § 40 FlurbG bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen des Verfahrens angestrebt, über freiwillige Plan- und Landverzichtsvereinbarungen im Sinne der §§ 52 und 54 FlurbG, die zur Umsetzung der Maßnahmen benötigten Flächen bereit zu stellen.

Adressen und Ansprechpartner (Zuständige Verwaltungsbehörden)

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**
Referat 340 - Ländliche Entwicklung
Thomas Reimann
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Tel.: 0385-588-6340
E-Mail: t.reimann@lm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Antje Adjinski
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel. 0381-33167-300
E-Mail: a.adjinski@stalumm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Bernd Passenheim
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395-3806-9103
E-Mail: b.passenheim@stalums.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Stephan Koll
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Tel.: 03831-696-3999
E-Mail: s.koll@staluvp.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Astrid Winkelmann
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
Tel.: 0385-59586-370
E-Mail: a.winkelmann@staluwm.mv-regierung.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 • 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 • Fax (0385) 588 6024
Internet: <http://www.lm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020
http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_de

Fotos:

Fotostudio Berger, Schwerin (Portrait)

Kartengrundlagen und Druck:

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Auflage:

Als Datei und als Druckexemplar (225 Stück) veröffentlicht.

Redaktionsschluss:

31. Januar 2018

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.